

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Zusammenarbeit mit Anbietern von Immobilien

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- (a) Die Zusammenarbeit der Schwarzwälder Bote Mediengesellschaft mbH (nachstehend „Schwarzwälder Bote“ genannt) mit den Anbietern von Immobilien (nachstehend „Immobilienpartner“ genannt), die das Leistungsspektrum des Immobilienbereichs www.schwarzwaelder-bote.de in Anspruch nehmen wollen, erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Preisliste des „Schwarzwälder Bote“ für die Bereitstellung von Serverplatz für Immobilienwerbung.
- (b) Die Gültigkeit etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden, soweit sie mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht übereinstimmen, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt erst nach Erteilung des Auftrages in Textform (Telefax oder Brief) durch den Immobilienpartner durch die Freischaltung des Angebotes des Immobilienpartners oder durch die Zusendung der Zugangsdaten durch den „Schwarzwälder Bote“ zu Stande. Der „Schwarzwälder Bote“ kann über die Annahme eines Auftrages frei entscheiden.

3. Leistungen des „Schwarzwälder Bote“

- (a) Bei Angeboten wird der „Schwarzwälder Bote“ die auf der Grundlage der übermittelten Objektdaten erstellten Exposés aus dem Immobilienbereich online über das Internet interessierten Nachfragern zur Verfügung stellen. Hierzu stellt der „Schwarzwälder Bote“ den Immobilienpartnern zeitlich begrenzt Systemressourcen auf einem virtuellen Server zur Verfügung.
- (b) Der Immobilienpartner hat die Möglichkeit, Inhalte auf diesem Server abzulegen und laufend zu aktualisieren. Die Leistung des „Schwarzwälder Bote“ bei der Übermittlung von Daten beschränkt sich auf die Datenkommunikation zwischen dem für den Immobilienpartner bereitgestellten Server und dem vom „Schwarzwälder Bote“ betriebenen Übergabepunkt seines eigenen Datennetzes zum Internet. Eine erfolgreiche Weiterleitung von Informationen von oder zu dem die Informationen abfragenden Rechner ist nicht geschuldet.
- (c) Der Immobilienpartner trägt die Gefahr beim Einstellen der zur Veröffentlichung bestimmten Daten. Die Auswahl passender Nachfrager und passender Angebote obliegt dem „Schwarzwälder Bote“. Der „Schwarzwälder Bote“ ist bemüht, seine Leistungen an aktuelle technische Entwicklungen und aktuelle Marktentwicklungen anzupassen. Der „Schwarzwälder Bote“ behält sich daher Änderungen der vereinbarten Leistungen vor, soweit solche Änderungen nicht die Kernleistungen beeinträchtigen und unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners für diesen zumutbar sind.
- (d) Der „Schwarzwälder Bote“ ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf der Plattform auch eigene oder fremde Zusatzinformationen oder Zusatzangebote, die im Zusammenhang mit Verkauf, Ankauf, Vermietung oder Verpachtung von Immobilien stehen, zu veröffentlichen und zu übermitteln.

4. Unentgeltliche Softwareüberlassung

- (a) Soweit der „Schwarzwälder Bote“ und der Immobilienpartner dies vereinbart haben, stellt der „Schwarzwälder Bote“ dem Immobilienpartner auf dessen Wunsch eine Immobilienverwaltungssoftware unentgeltlich zur Verfügung. Der Immobilienpartner darf die Software in seinem Betrieb zur Bearbeitung von Daten für eigene Zwecke nutzen. Soweit dies zur Nutzung der Software notwendig ist, wird dem Partner diesbezüglich ein einfaches, auf die Vertragslaufzeit begrenztes Nutzungsrecht an der Software eingeräumt. Die Nutzung darf nur auf einer Installation erfolgen. Der Immobilienpartner erwirbt an Softwareprogrammen kein Eigentum.
- (b) Der Immobilienpartner hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass die Software mit seiner Hardware und seiner sonstigen Software kompatibel ist. Der „Schwarzwälder Bote“ übernimmt diesbezüglich keine Haftung.
- (c) Die Software eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienungen o. ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.
- (d) Die Gewährleistung des „Schwarzwälder Bote“ für die unentgeltlich überlassene Software bestimmt sich abweichend von § 13 nach den §§ 523, 524 BGB. Im Übrigen haftet der „Schwarzwälder Bote“ abweichend von § 14 auf Schadens- oder Aufwendungsersatz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Immobilienpartner wird Mängel der Software unverzüglich schriftlich melden.
- (e) Eine Reproduktion der Programme, ganz oder auszugsweise, auf gleiche oder andere Träger ist dem Immobilienpartner auch nicht zur mehrfachen Verwendung - mit Ausnahme der Datensicherung - innerhalb seines Betriebes gestattet. Der Immobilienpartner verpflichtet sich, die über den „Schwarzwälder Bote“ bezogenen Programme, Originaldatenträger und Sicherungskopien nicht an Dritte - Zweigniederlassungen bzw. Tochtergesellschaften - weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen.

- (f) Der Immobilienpartner verpflichtet sich, die überlassene Software sowie Benutzerdokumentationen u. ä. unverzüglich nach Vertragsbeendigung zu vernichten bzw. von seiner Festplatte zu löschen. Entsprechendes gilt für etwaige Kopien in digitaler oder sonstiger Form.

5. Angaben der Immobilienpartner

- (a) Der Immobilienpartner verpflichtet sich, die an den „Schwarzwälder Bote“ übermittelten Informationen über das Angebot sorgfältig und wahrheitsgemäß zusammenzustellen und sein Angebot ständig aktuell zu halten. Für Inhalt und Richtigkeit der übergebenen Daten ist ausschließlich der Immobilienpartner verantwortlich. Hierbei muss er alle für die Entscheidung wesentlichen Eigenschaften und Merkmale der angebotenen Immobilie wahrheitsgemäß angeben. Der Immobilienpartner gewährleistet, dass er alle zum Einstellen der Inhalte erforderlichen Rechte besitzt.
- (b) Er verpflichtet sich zudem, keine Daten zu übermitteln bzw. auf dem zur Verfügung stehenden Speicherplatz abzulegen, deren Inhalte Rechte Dritter (z. B. Persönlichkeitsrechte, Namensrechte, Markenrechte etc.) verletzen oder gegen bestehende Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstoßen. Dasselbe gilt für Inhalte, die vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurden oder deren Veröffentlichung für den „Schwarzwälder Bote“ wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar sind. Dasselbe gilt auch für Inhalte auf die durch einen Link verwiesen wird und hierdurch die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt werden.
- (c) Im Falle der Übermittlung von Daten über Schnittstellen aus externen Quellen, erteilt der Immobilienpartner hiermit ausdrücklich sein Einverständnis, dass der „Schwarzwälder Bote“ berechtigt ist, alle übermittelten Daten zu verwenden, insbesondere auch Anschriften und Kartenmaterial.
- (d) Der „Schwarzwälder Bote“ ist berechtigt, im Falle eines unmittelbar drohenden oder eingetretenen Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen die Anbindung dieser Inhalte an das Internet ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung vorübergehend einzustellen. Der „Schwarzwälder Bote“ wird den Immobilienpartner darüber unverzüglich informieren.
- (e) Der Immobilienpartner hält den „Schwarzwälder Bote“ im Rahmen des Vertragsverhältnisses von jeglichen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen solcher Verletzungen gegenüber dem „Schwarzwälder Bote“ geltend gemacht werden. Das umfasst auch die Erstattung der durch die Inanspruchnahme ausgelösten Kosten insbesondere zur notwendigen rechtlichen Vertretung. Der Immobilienpartner ist ferner verpflichtet, den „Schwarzwälder Bote“ nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.
- (f) Angebotsgestaltungen, die ausschließlich dem Zweck dienen, die Aufmerksamkeit von Interessenten zu gewinnen, werden als Missbrauch betrachtet und werden nach einmaliger Ankündigung durch den „Schwarzwälder Bote“ gelöscht. Solche Angebotsgestaltungen sind z. B.:
- Falsche und/oder fehlerhafte Angaben in der Objektadresse
 - Exposés als Werbefläche für das eigene Unternehmen zu missbrauchen
 - Suchende durch unkonkrete oder gar falsche Angaben auf ein Angebot aufmerksam zu machen.

Solche Angaben stellen eine Manipulation unserer Suchmaschine dar. Viele Suchende werden durch diese Art des Vorgehens verwirrt und getäuscht.

- (g) Mit der Einstellung von Immobilienangeboten in die Internet-Datenbank stimmen die Immobilienpartner der Veröffentlichung und weiteren Datenverarbeitung im System (Downloadvorgänge, Ausdrucken und Kopieren durch Interessenten etc.) zu.
- (h) Der Immobilienpartner unterrichtet den „Schwarzwälder Bote“ unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte gegen ihn geltend machen. Der Immobilienpartner ermächtigt den „Schwarzwälder Bote“ die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Macht der „Schwarzwälder Bote“ von dieser Ermächtigung Gebrauch, darf der Immobilienpartner von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung des „Schwarzwälder Bote“ anerkennen.
- (i) Der Immobilienpartner verpflichtet sich, sämtliche Änderungen, die von den Daten der Registrierung abweichen, unverzüglich dem „Schwarzwälder Bote“ mitzuteilen.

6. Ausdrücklicher Hinweis bei Courtageverlangen

Angebote, in deren Zusammenhang für den Fall des Geschäftsabschlusses eine Courtage verlangt wird, müssen dies im Angebot ausdrücklich erwähnen und die Höhe der Courtage und den Courtageberechtigten nennen.

7. Sicherung

Die Inhalte des für den Immobilienpartner bestimmten Speicherplatzes werden arbeitstäglich gesichert. Die Sicherung erfolgt stets für den gesamten Serverinhalt und umfasst auch die Daten weiterer Immobilienpartner. Der Immobilienpartner hat daher nur Anspruch auf Rückübertragung der gesicherten Inhalte auf den Server, jedoch keinen Anspruch auf Herausgabe des Sicherungsmediums.

8. Unübertragbarkeit und Vertraulichkeit

- (a) Die Rechte des Immobilienpartners aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar. Der Immobilienpartner darf die vom „Schwarzwälder Bote“ zur Verfügung gestellten Leistungen insbesondere zu gewerblichen Zwecken Dritten nicht zur Nutzung überlassen.
- (b) Das Passwort, Seriennummern, Schnittstellen-Lizenznummer und Verbindungszugangsdaten etc., welche dem Immobilienpartner den Zugang zum persönlichen Bereich und somit auch zur Datenerfassung ermöglichen, sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen an Dritte keinesfalls weitergegeben werden. Der Immobilienpartner trifft die geeigneten und angemessenen Maßnahmen, um eine Kenntnisnahme seines Passwortes, Seriennummern, Schnittstellen-Lizenznummer und Verbindungszugangsdaten etc. durch Dritte zu verhindern.

9. Verwendung der durch den „Schwarzwälder Bote“ vermittelten Informationen

Der Immobilienpartner ist verpflichtet, die ihm aufgrund des Angebotes zugeleiteten Informationen über Nachfragen nur im Zusammenhang mit dem beabsichtigten konkreten Immobiliengeschäft zu nutzen. Jede Weitergabe von Informationen an Dritte oder Nutzung der Informationen zu anderen Zwecken ist verboten.

10. Technische Anpassungen

- (a) Der „Schwarzwälder Bote“ behält sich vor, die zur Erbringung seiner Leistung eingesetzte Hard- und Software an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Ergeben sich aufgrund einer solchen Anpassung zusätzliche Anforderungen an die vom Immobilienpartner abgelegten Inhalte, so wird der „Schwarzwälder Bote“ dies dem Immobilienpartner mitteilen. Der Immobilienpartner hat dem „Schwarzwälder Bote“ unverzüglich mitzuteilen, ob die zusätzlichen Anforderungen von ihm erfüllt werden.
- (b) Erklärt der Immobilienpartner nicht oder nicht rechtzeitig vor dem Umstellungszeitpunkt, dass er seine Inhalte rechtzeitig, das heißt spätestens drei Werktage vor dem Umstellungszeitpunkt, an die zusätzlichen Anforderungen anpassen wird, hat der „Schwarzwälder Bote“ das Recht, das Vertragsverhältnis mit Wirkung zum Umstellungszeitpunkt zu kündigen.

11. Ergänzende Angebotsverbreitung

Der „Schwarzwälder Bote“ ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine für den Immobilienpartner kostenlose ergänzende Verbreitung des Angebots über kooperierende Immobilienbörsen oder Portale vorzunehmen.

12. Speicherung von Daten

Die von dem Immobilienpartner an den „Schwarzwälder Bote“ gegebenen Daten werden vom „Schwarzwälder Bote“ zu den sich aus den vorstehend genannten und sich aus dem Kundenauftrag im einzelnen ergebenden Zwecken gespeichert und verarbeitet. Der „Schwarzwälder Bote“ wird dabei die einschlägigen Datenschutzbestimmungen beachten.

13. Gewährleistung

- (a) Der „Schwarzwälder Bote“ gewährleistet im Rahmen der vorhersehbaren Anforderungen eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende Wiedergabe der Werbeinhalte. Dem Immobilienpartner ist jedoch bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen. Die Gewährleistung gilt nicht für unwesentliche Fehler. Ein unwesentlicher Fehler in der Darstellung der Werbemittel liegt insbesondere vor, wenn er hervorgerufen wird durch
 - die Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungssoft- und/oder Hardware (z. B. Browser) oder
 - durch Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber oder
 - durch Rechnerausfall aufgrund Systemversagens
 - durch unvollständige und/oder nicht aktualisierte Angebote auf sogenannten Proxies (Zwischenspeichern) oder
 - durch einen durch den „Schwarzwälder Bote“ verschuldeten Ausfall des Servers, der nicht länger als 24 Stunden (fortlaufend oder addiert) innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der vertraglich vereinbarten Schaltung andauert. Bei einem verschuldeten Ausfall des Servers über einen erheblichen Zeitraum (mehr als 10 % der gebuchten Zeit) im Rahmen einer zeitgebundenen Festbuchung entfällt die Zahlungspflicht des Immobilienpartners für den Zeitraum des Ausfalls. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Davon nicht umfasst sind solche Zeiten, während denen die Nutzung der Software aus zwingenden technischen Gründen oder wegen erforderlicher Wartungsarbeiten unterbrochen oder beeinträchtigt ist.
- (b) Der „Schwarzwälder Bote“ ist bemüht, den Zugang zur Immobilienplattform ständig verfügbar zu halten. Es wird jedoch keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit des Online-Dienstes übernommen. Bei fehlender Verfügbarkeit des Auftritts, die ohne Verschulden des „Schwarzwälder Bote“ oder infolge höherer Gewalt, Verbot, Störung des Betriebes, Störung der Übertragungswege (Internet), systemimmanente Störungen bei fremden Providern bzw. Netzbetreibern, Virenbefall oder infolge von Arbeitskämpfmaßnahmen eintritt, besteht kein Anspruch auf Leistung, Schadensersatz oder Minderung. Gleiches gilt im Falle von vorübergehenden Betriebsunterbrechungen aufgrund systembedingter technischer Wartungszeiten, die auf der Startseite vorher angekündigt wurden.

- (c) Gewährleistungsansprüche gegenüber dem „Schwarzwälder Bote“ sind im übrigen beschränkt auf Nacherfüllung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Immobilienpartner nach Maßgabe des § 634 Nr. 3 BGB vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und nach Maßgabe des § 634 Nr. 4 BGB Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Ein Recht auf Selbstvornahme im Sinne des § 634 Nr. 2 BGB besteht nach fehlgeschlagener Nacherfüllung nur, soweit diese mittels der vom „Schwarzwälder Bote“ zur Verfügung gestellten Softwaretools für den Immobilienanbieter auf regulärem Wege möglich ist.
- (d) Der Immobilienpartner hat dem „Schwarzwälder Bote“ die Mängel unverzüglich anzuzeigen.

14. Haftung

- (a) Der „Schwarzwälder Bote“ ist und wird weder Partei, noch Vertreter einer Partei oder Vermittler des zwischen dem Immobilienpartner und einem Interessenten avisierten oder abgeschlossenen Geschäftes. Der „Schwarzwälder Bote“ übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Vertragsanbahnung, Vertragsabschluss oder Vertragsabwicklung. Insbesondere übernimmt der „Schwarzwälder Bote“ auch keine Gewähr für die Seriosität und Identität eines Interessenten.
Die vom Immobilienpartner veröffentlichten Anzeigen und Werbeangebote sind fremde Inhalte, für die der „Schwarzwälder Bote“ nicht verantwortlich ist. Der „Schwarzwälder Bote“ übernimmt ebenfalls keinerlei Haftung für die Gestaltung und die Inhalte von gelinkten Fremdseiten. Hierauf hat der „Schwarzwälder Bote“ keinen Einfluss; er distanziert sich daher von allen Inhalten gelinkter Fremdseiten.
- (b) Jegliche Haftung des „Schwarzwälder Bote“ auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund - auch im Rahmen der Gewährleistung - ist ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht,

- für die Haftung wegen Vorsatzes,
 - wenn ein Schaden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des „Schwarzwälder Bote“ beruht,
 - wenn ein Schaden durch den „Schwarzwälder Bote“ grob fahrlässig oder durch dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Haftung der Höhe nach jedoch auf den vorhersehbaren typischen Schaden beschränkt.
 - für die Haftung wegen der Verletzung solcher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragsziels unverzichtbar sind (Kardinalpflichten) - in diesem Fall ist die Haftung der Höhe nach jedoch ebenfalls auf den vorhersehbaren typischen Schaden beschränkt.
 - im Falle einer vertraglich ausdrücklich vereinbarten verschuldensunabhängigen Einstandspflicht
 - für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (c) Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet der „Schwarzwälder Bote“ insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass der Immobilienpartner es unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
 - (d) Soweit nach vorstehenden Regelungen die Haftung des „Schwarzwälder Bote“ ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Organe, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.

15. Vergütung/Zahlungsverzug

- (a) Die Preise für die einzelnen Dienstleistungen richten sich nach der im Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Preisliste. Gebühren für Telefon- und Internetbetrieb sind im Leistungsumfang nicht enthalten. Im Fall einer automatischen Vertragslaufzeitverlängerung bestimmt sich die Vergütung für die durch die Verlängerung hinzutretende Vertragslaufzeit jeweils nach der Preisliste, welche am ersten Tage der hinzutretenden Vertragslaufzeit gilt.
- (b) Zahlungen sind nach Rechnungserhalt sofort fällig. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden die gesetzlichen Zinsen berechnet. Im Falle des Zahlungsverzugs behält sich der „Schwarzwälder Bote“ vor, die eigene vertragliche Leistung bis zur Beendigung des Verzugs zurückzuhalten und für die restliche Schaltung Vorauszahlung zu verlangen. Kosten, die durch die Forderungseintreibung bzw. bei Rücklastschriften dem „Schwarzwälder Bote“ entstehen, werden weiter belastet.
- (c) Objektiv begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Immobilienpartners berechtigen den „Schwarzwälder Bote“, auch während der Laufzeit des Vertrages, das Erscheinen weiterer Werbemittel ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
- (d) Dem Immobilienpartner steht ein Zurückbehaltungsrecht oder das Recht zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu.

16. Kündigung

Kündigungen haben schriftlich (per Brief oder Telefax) zu erfolgen.

17. Gerichtsstand

- (a) Erfüllungsort ist der Sitz des „Schwarzwälder Bote“. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlichrechtlichem Sondervermögen ist für alle Streitigkeiten Gerichtsstand der Sitz des „Schwarzwälder Bote“.
- (b) Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Kunden, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Kunden nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Anbieters vereinbart, wenn der Vertrag schriftlich geschlossen wurde.

18. Sonstiges

- (a) Der „Schwarzwälder Bote“ behält sich vor, diese AGB, den Leistungsumfang sowie die Preise jederzeit zu ändern. Die geänderten Bedingungen werden dem Immobilienpartner per E-Mail oder per Brief zwei Wochen vor ihrem Inkrafttreten zugesandt. Widerspricht der Immobilienpartner der Geltung der neuen Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der E-Mail/Brief, gelten die geänderten Bedingungen als angenommen. Der „Schwarzwälder Bote“ wird den Immobilienpartner in der E-Mail/Brief, welche die geänderten Bedingungen enthält, auf die Bedeutung dieser Zweiwochenfrist gesondert hinweisen.
- (b) Widerspricht der Immobilienpartner, kann der „Schwarzwälder Bote“ das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen seit Zugang des Widerspruchs außerordentlich kündigen. Die Inhalte des Werbemittels des Immobilienpartner werden zum Beendigungszeitpunkt aus der Datenbank gelöscht. Der Kunde kann hieraus keine Ansprüche gegen den „Schwarzwälder Bote“ ableiten.
- (c) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss internationalen Rechts.
- (d) Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

19. Zusatz für Privatkunden

Als privater Anbieter von Immobilien sind Sie im Sinne des BGB Verbraucher. Aus diesem Grunde sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihnen nachfolgende Informationen zur Einstellung Ihrer Immobilie bei www.schwarzwaelder-bote.de zu geben.

- (a) Zwischen Ihnen und „Schwarzwälder Bote“ kommt ein Vertrag dann zu Stande, wenn Sie Ihre Buchung durch einen Klick auf den Button Anmelden abschließen und wir Ihr Angebot in unsere Datenbank aufnehmen. Sie erhalten hierzu eine Bestätigung per E-Mail. Mit der Buchung können Objekte sofort erfasst werden und sind im Regelfall nach spätestens zwei Stunden in der Datenbank sichtbar.
- (b) Die Bezahlung eines Privatarifs erfolgt ausschließlich per Bankeinzug.
- (c) Als Verbraucher steht Ihnen im Sinne des § 355 BGB ein Widerrufsrecht zu. Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in schriftlicher Form (per Brief oder Telefax) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Dieser ist an folgende Adresse zu richten:

Schwarzwälder Bote Mediengesellschaft mbH
Projektleitung bw-pool
Kirchtorstr. 14
78727 Oberndorf am Neckar
Telefax: 07423 78367

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseitig empfangenen Leistungen zurückzugewähren und Nutzungen herauszugeben. Können Sie uns die Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns gegebenenfalls Wertersatz leisten. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn Ihr Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer Zustimmung begonnen hat oder Sie diese selbst veranlasst haben (z. B. durch das Einstellen von Objekten in unsere Datenbank).

Stand: September 2005